

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 36 (1885)  
**Rubrik:** Reglemente und Beschlüsse

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Reglemente und Beschlüsse.

---

Kanton Bern. Unterm 27. Dezember 1884 hat der Regierungsrath ein *Reglement für die Prüfung von Forstkandidaten* erlassen, das im Wesentlichen mit dem Entwurf zu einem solchen für die Konkordatskantone, wie es der schweizerische Forstverein anstrebte, übereinstimmt, im Art. 3 aber von den sich zur Prüfung Meldenden das Maturitäts-Zeugniss eines bernischen Real- oder Literar-Gymnasiums und ein Zeugniss über mindestens einjährige praktische Beschäftigung in der bernischen Forstwirthschaft verlangt.

Es wäre sehr wünschbar, wenn die Forderung der Maturität als „Regel“ allgemein gestellt würde, dass aber nur das Zeugniss der Schulen des eigenen Kantons anerkannt wird, stimmt nicht gut zu der Liberalität, mit der die bernische Regierung bisher in forstlichen Angelegenheiten vorgegangen ist.

---

Kanton Aargau. *Zur Frage des Rindenabzuges beim Messen des Langholzes* hat der Staatswirthschaftsdirektor unter dem 22. November 1884 folgendes Kreisschreiben an die Kreisforstämter erlassen:

Die Instruktion betreffend die Einführung des Metermasses im Forstbetrieb vom 29. Wintermonat 1876 bestimmt in § 3, Ziffer 1, dass bei Stammholz, welches unentrindet zur Abgabe gelangt, bei Messung des Durchmesser die Rinde mitzumessen sei.

Diese Vorschrift ist seither Gegenstand vielfacher Reklamationen Seitens der Stammholzabnehmer gewesen, welche im Interesse der Vereinfachung des Holzhandels und der Konkurrenz gegen ausländische Bauhölzer die Messung ohne die Rinde oder mit entsprechendem Abzug für Letztere verlangen.

Eine bezügliche Eingabe des schweizerischen Holzindustrievereins hat nun Veranlassung gegeben, die massgebenden Verhältnisse näher zu prüfen, wobei sich herausgestellt hat, dass der schweizerische Holzhandel nach Frankreich und das Holzgeschäft überhaupt mit der

deutschen Konkurrenz sehr zu rechnen hat und dass wir daher unsere schweizerischen Holzkäufer und Holzhändler in Bezug auf die Kaufbedingungen nicht ungünstiger stellen dürfen, als dies in Deutschland und anderwärts geschieht.

Bezügliche Anfragen haben ergeben, dass in den angrenzenden deutschen Staaten von den Forstverwaltungen das Bau- und Nutzholz theils ohne Rinde, theils mit einem Abzug am gemessenen Durchmesser eingemessen wird.

In Anbetracht dieser Verhältnisse hat daher der Regierungsrath unterm 17. November v. J. beschlossen:

- a) In Erweiterung des § 3 der eingangserwähnten Instruktion sei beim Messen von älterm Bau- und Nutzholz je nach der Stärke der vorhandenen Rinde ein Abzug an dem über die Rinde gemessenen Durchmesser von 1—2 *cm* zu machen.
- b) Bei jüngern, glattrindigen Laub- und Nadelholzstämmen sei dagegen die Vergünstigung des Rindenabzuges nicht zuzulassen.

Ich bringe Ihnen diese Schlussnahme zur Kenntniss mit dem Beifügen, dass der nach lit. *a* zu bewilligende Rindenabzug bei Partieverkäufen nicht für jeden einzelnen Stamm zu berechnen, sondern für die gesammte Verkaufspartie durchschnittlich vom Verkäufer festzusetzen und den Kaufsliebhabern zu eröffnen ist.

Die Kreisforstämter erhalten den Auftrag, dieses Kreisschreiben den Gemeinderäthen und Korporationsvorständen des Kreises mitzutheilen.

*Prakt. Forstwirth.*

Wir hatten immer noch die Hoffnung, es werde sich die Bestimmung vom Jahr 1876, dass bei Stammholz, welches unentrindet zur Abgabe gelangt, bei Messung des Durchmessers die Rinde mitzumessen sei, aufrecht erhalten lassen, weil sie rücksichtlich der Vergleichung der wirklichen Erträge mit den geschätzten grosse Vortheile bietet und mit den Regeln für den Verkauf aller anderen Produkte in Uebereinstimmung ist. Eine Erleichterung des Verkehrs mit Holz vermögen wir in der Massregel nicht zu erkennen, weil das Holz durch den Abzug der Rindenstärke beim Messen keine Veredlung erfährt, auch nicht leichter wird, sondern nur auf dem Papier einen kleineren Kubikinhalte erhält. Der Verminderung des Kubikinhaltes durch Entfernung der Rinde würde zweckmässiger durch

Reduktion des Preises als durch Verminderung des Masses Rechnung getragen, umsomehr, als letztere immer eine ziemlich willkürliche bleibt.

---

**Bundesbeschluss betreffend die Errichtung einer Centralanstalt  
für das forstliche Versuchswesen.**

(Vom 27. März 1885.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer sachbezüglichen Botschaft des Bundesrathes  
vom 6. Dezember 1884,

beschliesst:

Art. 1. Im Anschluss an die forstliche Abtheilung am eidgen. Polytechnikum in Zürich wird eine Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen mit vorläufig einer forstlich-meteorologischen Station errichtet.

Art. 2. Die Anstalt hat den Zweck, durch wissenschaftliche Versuche, Untersuchungen und Beobachtungen der Forstwirtschaft in ihrem vollsten Umfange eine sichere Grundlage zu verschaffen und zur Lösung wichtiger forstlich-meteorologischer Fragen beizutragen.

Art. 3. Sie steht unter der Aufsicht und Leitung einer Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern, welche vom Bundesrathe erwählt wird. Unter den Mitgliedern sollen sich drei ausübende Forstbeamte aus den Kantonen befinden.

Die Organisation der Centralanstalt wird durch eine besondere bundesrätliche Verordnung festgesetzt.

Art. 4. Der erforderliche Kredit für dieselbe ist in das Budget des Departements des Innern jährlich aufzunehmen.

Art. 5. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

---

Dieser Bundesbeschluss wurde am 4. April publizirt, die Einspruchsfrist läuft daher am 3. Juli 1885 ab.

---